

VERORDNUNG

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Biedenkopf

vom 12. Februar 2018

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640), hat der Magistrat der Stadt Biedenkopf folgende Taxenverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Biedenkopf (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Biedenkopf umfasst das Gebiet der Stadt Biedenkopf einschließlich ihrer Stadtteile.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

a) Der Grundpreis beträgt 2,50 €.

b) Der Fahrpreis beträgt pro km 1,80 €.

Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke (55,55 m) 0,10 €.

c) Der Preis für die von einem Fahrgast während der Dauer des Beförderungsvertrages veranlassten sowie verkehrsbedingten Wartezeiten beträgt pro Stunde 20,00 €.

Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeit-

einheit (18 s) 0,10 €.

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

2. Besondere Kosten, z. B. Parkgebühren, sind dem Fahrzeugführer in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
3. Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu entrichten.

4. Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

1. Die Beförderung von Gepäckstücken bis 20 kg ist frei.
2. Für Gepäckstücke über 20 kg wird ein Zuschlag in Höhe von 1,00 € erhoben.
3. Für lebende Tiere (Blindenhunde sind frei) wird je Tier ein Zuschlag in Höhe von 1,00 € erhoben.
4. Als maximaler Zuschlagsbetrag werden 5,00 € erhoben.

§ 4 Sondervereinbarungen

1. Sondervereinbarungen sind in Abweichung von den §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 - a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 - b) die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
2. Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
2. Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmers
 - b) Ordnungsnummer des Fahrzeuges
 - c) Beförderungsentgelt
 - d) Datum
 - e) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.

3. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt sofort zu beseitigen.
3. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die im Pflichtfahrgebiet weder über- noch unterschritten werden dürfen.
5. Taxen dürfen nur auf den von der Stadt Biedenkopf gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgestellt werden. Der Fahrzeugführer hat sich an seinem bereitgestellten Taxi aufzuhalten.
6. In jedem Taxi ist die Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 - a) andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 - b) entgegen § 5 Nr. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
2. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Biedenkopf.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. April 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Februar 1976 in der Fassung der 5. Änderung vom 30. Oktober 2001 außer Kraft.

Biedenkopf, 12. Februar 2018

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister